

Von: INFO Schweizerischer Schafzuchtverband <info@sszv.ch>

Betreff: Aktuelles aus dem Schafzuchtverband

Datum: 13. Januar 2025 um 14:20:39 MEZ

An: Undisclosed recipients;;

15-jährige Übergangsfrist für das Schwanzkupieren

Am 1. Februar 2025 tritt die revidierte Tierschutzverordnung in Kraft. Das Schwanzkupieren wird somit ab diesem Datum verboten. Es gilt jedoch eine 15-jährige Übergangsfrist, während der das Schwanzkupieren unter folgenden Bedingungen erlaubt ist:

Das Schwanzkupieren ohne Schmerzausschaltung muss bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen durch eine fachkundige Person durchgeführt werden. Es dürfen dazu ausschliesslich Gummiringe eingesetzt werden und der Schwanzstummel muss mindestens 15 cm lang bleiben.

Der Entscheid geht auf einen parlamentarischen Vorstoss zurück. Der Vorstand des SSZV hatte dagegen praktisch keine Chance. Er wird an einer nächsten Sitzung darüber beraten. Weitere Informationen zur praktischen Umsetzung (z.B., wie die Schwanzlänge messen) folgen.

Für Biobetriebe bleibt das Kupieren generell verboten.

Blauzungenkrankheit: Schafe jetzt impfen

Bei der Blauzungenkrankheit ist im zweiten Jahr des Auftretens mit noch schwereren klinischen Symptomen zu rechnen als im ersten Jahr. Das gilt insbesondere für den Serotyp BTV-3. Die Impfung ist die einzige Massnahme, mit der die Tiere vor einer schweren Erkrankung geschützt und massive, langfristige wirtschaftliche Schäden vermieden werden können.

Das BLV, die Kantonstierärzteschaft und die Schafbranche empfehlen deshalb dringend, die für die Krankheit empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen. Impfstoff steht zur Verfügung. Für Informationen zur Impfung wenden Sie sich an Ihren Bestandestierarzt oder Ihre Bestandestierärztin.

Der Bund beteiligt sich, basierend auf dem Parlamentsentscheid vom Dezember 2024 an den Kosten der Impfstoffbeschaffung und Impfung. Rückwirkend können an Tierhaltende pro geimpftes Tier

finanzielle Beiträge ausbezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung wird abhängig sein von den verfügbaren Mitteln. Ausführliche Informationen [Blauzungenkrankheit – Antworten auf alle wichtigen Fragen](#)

Freie Stelle

Der SSZV sucht per Frühling 2025 **Beschreiber / Beschreiberin**. In dieser Funktion beschreiben Sie schweizweit die Schafe aller Rassen im Herdebuch des SSZV. Pensum: 30 bis 40 Tage / Jahr, vorwiegend Frühling und Herbst. [Zum Stelleninserat](#)

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Schafzuchtverband
Christian Aeschlimann, Geschäftsführer



Christian Aeschlimann
Geschäftsführer
Industriestr. 9, 3362 Niederönz
Tel. 062 956 68 73 / Tel. direkt 062 956 68 53

www.sszv.ch
christian.aeschlimann@sszv.ch